



**II-5695 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/316 - II/C/92

Wien, am 23. April 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

2494/AB
1992-04-27
zu 2510 13

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. MEISCHBERGER, HAIGERMOSER und Genossen haben am 28. Februar 1992 unter der Nr. 2510/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den österreichischen Staatsbürger, italienischen Geheimdienstagenten und mutmaßlichen Auftragsmörder Christian Kerbler" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Besteht ein aufrechter österreichischer Haftbefehl gegen Christian Kerbler?
a) Wenn nein, aus welchem Grunde nicht?
2. Besteht ein internationaler österreichischer Haftbefehl gegen Christian Kerbler und wurde die Interpol in die Fahndung nach Kerbler eingeschaltet?
a) Wenn nein, warum nicht?
3. Wurde im Wege der Amtshilfe ein kriminaltechnischer Vergleich der in Österreich operativ aus dem Körper von Georg Klotz entfernten Kugel und jenen Kugeln durchgeführt, die aus dem Leichnam des ermordeten Luis Amplatz entfernt wurden?
4. Wurde durch österreichische Behörden eine Aufenthaltsermittlung des Christian Kerbler veranlaßt?
5. Werden nun angesichts neuer italienischer Ermittlungen auch die österreichischen Ermittlungen wieder neu aufgenommen?
6. Werden österreichischerseits die zuständigen italienischen Dienststellen im Wege der Amtshilfe ersucht werden, die Prozeßakte des Schwurgerichtsprozesses in Perugia ebenso zur Verfügung zu stellen wie auch alle neu anfallenden Erhebungs- und Prozeßakten in dieser Angelegenheit?
7. Wurde seinerzeit das Strafverfahren gegen Franz Kerbler, den Bruder des mutmaßlichen Mörders Christian Kerbler, wegen Beihilfe zum Mord

./2

- 2 -

eingestellt?
a) Wenn ja, warum?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie mir mitgeteilt wird, besteht gegen Christian KERBLER derzeit kein aufrechter österreichischer Haftbefehl. Der vom Landesgericht Innsbruck am 21.9.1964 erlassene Haftbefehl wurde vom am 10.2.1977 aufgehoben und in eine Aufenthaltsermittlung umgewandelt.

Zu Frage 2:

Gegen Christian KERBLER besteht derzeit kein aufrechter österreichischer internationaler Haftbefehl. Via Interpol Wien wurden mehrfach Erhebungen zur Feststellung seines Aufenthaltes eingeleitet, die jeweils negativ verliefen.

Zu Frage 3:

Das vom Landesgericht Innsbruck beantragte Rechtshilfeersuchen wurde am 10.7.1965 vom Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Bozen abgelehnt, weil man die KERBLER vorgeworfene Straftat als politische Straftat bezeichnete. Aus diesem Grund war auch ein kriminaltechnischer Vergleich der aus dem Körper von Georg KLOTZ entfernten Kugeln mit jenen Projektilen, die aus dem Leichnam des ermordeten Luis AMPLATZ entfernt worden waren, nicht möglich.

Zu Frage 4:

Ergibt sich aus der Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 5:

Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen in dieser Angelegenheit hängt - nach mir

./3

- 3 -

vorliegenden Informationen - von entsprechenden Anträgen der Staatsanwaltschaft oder des Landesgerichtes Innsbruck ab.

Zu Frage 6:

Eine Anforderung der Prozeßakte des Schwurgerichtsprozesses in Perugia kann nur durch das Landesgericht Innsbruck im Wege eines Rechtshilfeersuchens erfolgen.

Zu Frage 7:

Das Strafverfahren gegen Franz KERBLER wurde über Antrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck am 4.1.1967 gem. § 109 StPO eingestellt.

Franz Kerbler